

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

**Gerichtliche Verfahren gegen den Ex-Präsidenten des Thüringer Landesamts für
Verfassungsschutz**

Die **Kleine Anfrage 2273** vom 12. April 2012 hat folgenden Wortlaut:

Wie die Thüringer Allgemeine am 9. Januar 2012 berichtete, hat der Freistaat Thüringen den früheren Präsidenten Helmut Roewer auf Schadensersatz verklagt. In diesem Rechtsstreit soll auch der "Gasser-Bericht" eine Rolle spielen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele gerichtliche Verfahren sind und waren zwischen dem Freistaat Thüringen und dem früheren Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz anhängig (um eine Auflistung nach Gericht und Streitgegenstand wird gebeten)?
2. In welcher Höhe und aus welchem Grund hat der Freistaat Thüringen im oben genannten Fall Schadensersatz geltend gemacht?
3. Trifft es zu, dass das Thüringer Innenministerium wegen des Schadensersatzverfahrens die Kontrollrechte der Mitglieder des Landtags einschränkt bzw. darin eine besonders geheimhaltungsbedürftige Brisanz sieht? Wenn ja, wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?
4. Ist es richtig, dass die Staatsanwaltschaft in dem gegen Helmut Roewer geführten Strafverfahren die Kenntnis des "Gasser-Berichts" verneinte?
5. Wie ist dies vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass die Thüringer Allgemeine am 14. Februar 2012 berichtete, es hätten sich zwei Exemplare des "Gasser-Berichts" am Landgericht Erfurt befunden und dem damals leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Gera seien Auszüge aus dem "Gasser-Bericht" zur Verfügung gestellt worden?
6. Wurden diesbezüglich Konsequenzen gezogen? Wenn ja, welche?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zwischen dem Freistaat Thüringen und dem früheren Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz sind bzw. waren insgesamt zehn gerichtliche Verfahren anhängig.

Sie ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

Lfd. Nr.	Gericht	Streitgegenstand
1	Thüringer Oberlandesgericht	Klageerzwingungsantrag auf Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Parteiverrats und Verletzung von Privatgeheimnissen
2	Landgericht Erfurt	Strafverfahren wegen Untreue, teilweise in besonders schwerem Fall, sowie Betrug in besonders schwerem Fall in der Zeit von 1996 bis 2000 im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Präsident des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz
3	Amtsgericht Erfurt	Herausgabeverlangen gemäß § 111 k Strafprozessordnung
4	Oberverwaltungsgericht Weimar	Berufungszulassungsverfahren hinsichtlich des Verfahrens zu lfd. Nr. 6
5	Verwaltungsgericht Weimar	Klage auf Gewährung von Akteneinsicht
6	Verwaltungsgericht Weimar	Schadensersatzanspruch wegen Dienstpflichtverletzungen
7	Verwaltungsgericht Weimar	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs
8	Verwaltungsgericht Weimar	Klärung der Frage der wirksamen Versetzung in den Ruhestand
9	Verwaltungsgericht Meiningen	Antrag auf Fristsetzung zur Einstellung eines eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens
10	Verwaltungsgericht Meiningen	Antrag auf Aufhebung der Aussetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens

Zu 2.:

Der Freistaat Thüringen hat Schadensersatzforderungen in Höhe von insgesamt 40 860,42 Euro wegen Schadensersatzansprüchen aufgrund Dienstpflichtverletzungen bzw. Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht.

Zu 3.:

Dies trifft nicht zu. Dem Schadensersatzverfahren liegt keine besonders geheimhaltungsbedürftige Brisanz zu Grunde. Der so genannte "Gasser-Bericht" wurde nach dessen Einstufung in die niedrigste Geheimhaltungsstufe "VS - Nur für den Dienstgebrauch" sowie der Beendigung des Rechtsstreits um dessen Übermittlung an den Innenausschuss des Thüringer Landtags nunmehr an den Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags übersandt. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 4.:

Den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft Erfurt ist nicht mehr erinnerlich, welche Erklärungen sie seinerzeit in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Erfurt im Einzelnen abgegeben haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie auf Forderungen des damaligen Angeklagten Dr. Roewer und dessen Verteidiger, den vollständigen "Gasser-Bericht" vorzulegen, zutreffend erklärt haben, den vollständigen Bericht nicht zu kennen. Einen Einblick in den vollständigen "Gasser-Bericht" haben die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Erfurt - wie auch die anderen Verfahrensbeteiligten - erst erhalten, nachdem im Oktober 2006 zwei Kopien des Berichts vom Thüringer Innenministerium dem Landgericht Erfurt auf Anforderung übersandt worden waren.

Zu 5.:

Der Teil des "Gasser-Berichts", der durch Übersendung an den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Erfurt (nicht Gera) im Januar 2001 zur Verfügung gestellt wurde, ist Bestandteil der Akte des u. a. gegen Dr. Roewer geführten Strafverfahrens. Die Verfahrensakte war sowohl dem Gericht als auch den anderen Verfahrensbeteiligten bekannt. Vor diesem Hintergrund musste auch allen Verfahrensbeteiligten klar sein, dass sich etwaige Erklärungen der Staatsanwaltschaft vor Oktober 2006 auf die mangelnde Kenntnis des vollständigen Berichts bezogen. Nachdem im Januar 2012 zwei Kopien des "Gasser-Berichts" beim Landgericht Erfurt festgestellt worden waren, wurden diese von dort wieder an das Thüringer Innenministerium zurückgesandt.

Zu 6.:

Für Konsequenzen bestand und besteht derzeit keine Veranlassung. Die vom Landgericht Erfurt beigezogenen Kopien des "Gasser-Berichts" wurden auf Anforderung des Thüringer Innenministeriums dorthin zurückgesandt. Die bei der Staatsanwaltschaft Erfurt vorhandene Teilkopie ist Bestandteil der gemäß Verschlussachenanweisung behandelten Verfahrensakte.

Dr. Poppenhäger
Minister